



Der Bischof von Limburg			
Nr. 452	Gesetz über die Beauftragung ehrenamtlicher Laien im Begräbnisdienst und der Trauerbegleitung im Bistum Limburg	643	
Nr. 453	Rahmenordnung für „Gemeindeleitung im Team“ im Bistum Limburg	645	
Nr. 454	Beschlüsse der Bundeskommission am 30. Juni 2022	646	
Nr. 455	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. Juli 2022: Anlage 7 zu den AVR	652	
Nr. 456	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. Juli 2022: Anlagen 30 und 14 zu den AVR	653	
Nr. 457	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. Juli 2022: Änderungen der Anlagen 31, 32 und 33 AVR	653	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 458	„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)	653	
Nr. 459	Richtlinie für die D-Kinderchorleitung	653	
Nr. 460	Richtlinie für die D-Bandleitungsausbildung	655	
Nr. 461	Richtlinie zum C-Teilbereich Bandleitung	658	
Nr. 462	Richtlinie Vorsänger-Ausbildung	661	
Nr. 463	Gebührenordnung für Ausbildungsverträge ab 1. November 2022	662	
Nr. 464	Kollektenplan für das Jahr 2023 und Überweisung von Kollekten	662	
Nr. 465	Tag des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs am 18. November 2022	663	
Nr. 466	Ankündigung der Diakonenweihe	663	
Nr. 467	Pfarrexamen am 14. Juni 2023	663	
Nr. 468	Totenmeldung	663	
Nr. 469	Dienstnachrichten	664	

Der Bischof von Limburg

Nr. 452 Gesetz über die Beauftragung ehrenamtlicher Laien im Begräbnisdienst und der Trauerbegleitung im Bistum Limburg

Zielsetzung

„Tote bestatten und Trauernde trösten“ gehören als Werke der Barmherzigkeit von Beginn an zu den wichtigsten Grunddiensten der christlichen Gemeinde. Sie bezeugen in Wort und Tat in der jeweiligen Zeit Gottes Barmherzigkeit und lassen sie an einem einschneidenden Lebenswendepunkt erfahrbar werden. Die ganze Gemeinde der Getauften und Gefirmten ist dazu berufen und aufgerufen, sich der Sorge um die Verstorbenen und deren Hinterbliebenen anzunehmen. Dies geschieht insbesondere durch das Totengedenken, die liturgische Feier des Begräbnisses und die persönliche Begleitung von Trauernden. „Die ganze Gemeinde der Glaubenden soll den Leidenden und Trauernden ge-

schwisterlich beistehen“ (Die Deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten, 20. Juni 2005, S. 5).

Anknüpfend an die Evaluation des Pilotprojektes ‚Tote bestatten, Trauernde trösten‘ und an den Erfahrungen anderer Bistümer ermöglicht das Bistum Limburg durch dieses Diözesangesetz die Beauftragung von ehrenamtlichen Laien im Begräbnisdienst und der Trauerbegleitung ergänzend zum Kreis der beauftragten pastoralen Mitarbeiter/innen (Amtsblatt Bistum Limburg 1991, Nr. 232).

Für Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (missiones cum cura animarum) finden die unten stehenden Regelungen analog Anwendung.

§ 1 Voraussetzungen und Klärungsphase

- (1) Ein Meinungsbildungs- und Kommunikationsprozess mit positivem Votum seitens des Pastoralteams und ein Beschluss des Pfarrgemeinderates

bilden die Grundlage für die grundsätzliche Beauftragung von ehrenamtlich tätigen Laien im Begräbnisdienst und der Trauerbegleitung in der Pfarrei.

- (2) Mit dem Begräbnisdienst können Frauen und Männer beauftragt werden, die getauft und gefirmt sind sowie das Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben, die ihr Leben aus dem christlichen Glauben gestalten und die an einer entsprechenden Qualifizierung des Bistums teilgenommen haben. Für den Dienst kann nicht beauftragt werden, wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (3) Interessierte Ehrenamtliche bewerben sich unter Beilage eines aktuellen Auszugs aus dem Taufbuch beim Pfarrer oder der/dem mit dem Schwerpunkt „Trauerpastoral“ beauftragten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/in oder dem mit dem Schwerpunkt „Trauerpastoral“ beauftragten Diakon. Geeignete Ehrenamtliche können auch vorgeschlagen oder vom Pastoralteam angesprochen werden.
- (4) Im Auswahlgespräch, an dem ein/e Vertreter/in des Bischöflichen Ordinariates teilnimmt, werden die Motivation und Erwartungen für die besonderen Dienste erörtert.
- (5) Danach spricht das Pastoralteam eine Empfehlung an den Pfarrgemeinderat aus, die Interessierten in den diözesanen Ausbildungskurs zu entsenden. Die Kosten für den Qualifizierungskurs trägt die Pfarrei.

§ 2 Qualifizierung und Begleitung

- (1) Ein Einführungstag dient dem gegenseitigen Kennenlernen der Ausbildungsgruppe und der Kursleitungen sowie dem Erheben von Vorerfahrungen. Die dabei gesammelten Eindrücke, Reflexionen und Fragen bilden das Fundament des modular aufgebauten Qualifizierungskurses.
- (2) Die Vorbereitung der ehrenamtlichen Laien erfolgt durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für den Begräbnisdienst und die Trauerbegleitung in der Verantwortung des Dezernates Pastorale Dienste. Das Curriculum beinhaltet theologische Fragen von Tod und Auferstehung und beschäftigt sich mit pastoral-theologischen Themen wie einem zeitgemäßen Verständnis von Trauer, dem Trauergespräch, der Trauerbegleitung und dem

liturgischen Dienst einschließlich homiletischer Übungen. Bereits während der Ausbildungsphase sammeln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Hospitationen praktische Erfahrungen in ihrer Pfarrei und werden von einer Mentorin oder einem Mentor aus dem Pastoralteam begleitet.

§ 3 Beauftragung und Aussendung

- (1) Nach Abschluss der Ausbildung und einem Reflexionsgespräch mit dem Qualifizierungsteam entscheidet sich der/die Ehrenamtliche und erklärt ihre/seine Bereitschaft für den Beerdigungsdienst und/oder die Trauerbegleitung. Der Pfarrer beantragt die Beauftragung durch den Bischof.
- (2) Die Beauftragung der Ehrenamtlichen erfolgt für drei Jahre durch den Bischof und gilt für das Territorium der Pfarrei. Eine Verlängerung der Beauftragung ist nach einem Beschluss des Pfarrgemeinderates auf Antrag des Pfarrers möglich. Die ehrenamtlich Beauftragten werden in ihren Diensten von einer/m Hauptamtlichen aus dem Pastoralteam begleitet.
- (3) Die Aussendung erfolgt in einer Eucharistiefeier in der Pfarrei. Durch die liturgische Gestaltung soll deutlich werden, dass die Beauftragten in ihrem Dienst von der gesamten Gemeinde unterstützt und gefördert werden.

§ 4 Ausübung des Dienstes

- (1) Durch die Unterschiedlichkeit der Persönlichkeiten und Charismen sowie der Verwurzelung in den Kirchorten kommt dem ehrenamtlichen Dienst eine eigenständige Bedeutung zu, die bei seiner Ausübung zum Ausdruck kommen soll.
- (2) Ehrenamtliche Laien im Begräbnisdienst und der Trauerseelsorge ergänzen den Dienst der Hauptamtlichen. Das Verfahren zur Einteilung der Begräbnisdienste erfolgt in der Pfarrei in Abstimmung mit dem Pastoralteam.
- (3) Bei der Ausübung des Begräbnisdienstes sind die durch das liturgische Recht vorgegebenen Normen zu beachten.
- (4) Ehrenamtliche Laien, die den Begräbnisdienst vollziehen, tragen liturgische Kleidung, da diese Ausdruck des kirchlichen Charakters der Begräbnisfeier ist und deutlich macht, dass die Beauftragten

im Dienst der Kirche im Rahmen der liturgischen Feier handeln. Die liturgische Kleidung wird von der Kirchengemeinde bereitgestellt. Ein Auslagenersatz für den ehrenamtlichen Dienst erfolgt durch die Pfarrei.

- (5) Zur Begleitung der ehrenamtlich Beauftragten wird eine kollegiale Beratung, die Teilnahme an praxisbegleitenden Einzel- oder Gruppensupervisionen und Fortbildungsangeboten ermöglicht.

§ 5 Inkraftsetzung und Evaluation

- (1) Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Das Gesetz wird nach Ablauf von drei Jahren nach Inkraftsetzung einer Evaluation unterzogen.

Limburg, 24. Oktober 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 263A/64945/22/03/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 453 Rahmenordnung für „Gemeindeleitung im Team“ im Bistum Limburg

Vorbemerkung

In den vergangenen Jahren sind im Bistum Limburg in den Pfarreien neuen Typs auf der Ebene der Kirchorte unter der Bezeichnung „Gemeindeleitung im Team“ Formen gemeinsamer Verantwortung für die jeweiligen örtlichen Gemeinden/Kirchorte erprobt und ausgewertet worden. Das Bistum Limburg möchte auf der Grundlage dieser Erfahrungen zukünftig die Entwicklung dieser Formate ermöglichen und fördern. Mit dieser Rahmenordnung soll dafür eine verlässliche Grundlage geschaffen werden, die genügend Freiraum bietet, um an die örtlichen Gegebenheiten angepasst zu werden.

Das Anliegen von „Gemeindeleitung im Team“

Einzelne Gemeinden/Kirchorte sind innerhalb des Netzwerkes einer Pfarrei neuen Typs Orte, an denen sich kirchliches Leben realisiert. Durch die Taufe sind die Gläubigen zur gemeinsamen Verantwortung für das Leben der Kirche gerufen. „Gemeindeleitung im Team“ möchte der Partizipation aller Glieder der Kirche bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens inklusive der Teilnahme an Leitungsaufgaben vor Ort zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten eine Form bieten und ihr einen stärkeren Ausdruck verleihen.

Grundvoraussetzungen

Die Einrichtung von „Gemeindeleitung im Team“ auf der Ebene (eines oder mehrerer) Kirchorte setzt einen grundlegenden Verständigungsprozess innerhalb einer Pfarrei voraus, durch den eine Vision bzw. eine gemeinsam getragene Vorstellung davon existiert, wozu und für wen die Pfarrei in ihrem spezifischen lebensräumlichen Kontext da ist und wie sich diese Vorstellung im Zusammenwirken von Pfarrei- und Kirchortebene realisieren kann.

Ortsbezogene Vereinbarung zu „Gemeindeleitung im Team“

Voraussetzung und Grundlage für die Beauftragung einer „Gemeindeleitung im Team“ ist die Erstellung einer auf die örtlichen Gegebenheiten angepassten schriftlichen Vereinbarung mit folgenden Punkten:

- eine Präambel mit der Darstellung der Grundvoraussetzungen: gemeinsames Verständnis der Sendung der Pfarrei (Vision, Zielbild o. ä.) und des Anliegens der Gemeindeleitung im Team;
- eine Verfahrensregelung zur Auswahl und zur Einsetzung eines Gemeindeleitungsteams inkl. Regelungen zu Nachwahlen und Regelung bei vorzeitigem Ausscheiden;
- eine Regelung zur Zusammensetzung und Beauftragung des Gemeindeleitungsteams (Anzahl der Mitglieder, Dauer der Beauftragung, Entzug und Ende der Beauftragung);
- eine Beschreibung der Rechte und Pflichten des Gemeindeleitungsteams (Beschreibung des Leitungsbegriffs, territoriale Begrenzung, Informationsrechte und -pflichten, mögliche Begründungspflichten, Nutzung pfarrlicher Infrastruktur);
- Regelungen zur Arbeitsweise des Gemeindeleitungsteams (Geschäftsordnung, Zusammenarbeit mit PGR, Ortsausschuss, Pfarrer, Pastoralteam, Verwaltungsrat, Ehrenamtlichen, Verwaltungsangestellten)
- Regelungen zur Unterstützung des Gemeindeleitungsteams durch eine für sie zuständige hauptamtliche Ansprechperson
- eine Beschreibung der Verfahren und Entscheidungsinstanzen für den Konfliktfall;
- Regelungen zur Beachtung der einschlägigen Verpflichtungen (Datenschutz, Verschwiegenheit, Prävention);
- Regelungen zum Anspruch auf Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung;
- Regelungen zum Anspruch auf Weiterbildung, Supervision und geistliche Begleitung.

Diese Vereinbarung wird im Zusammenwirken und im Einvernehmen von Vertreter/inne/n auf der Ebene des betreffenden Kirchortes, von Vertreter/inne/n auf der Ebene der Pfarrei neuen Typs (inklusive des Pfarrers) sowie mit dem/der diözesanen Verantwortlichen für „Gemeindeleitung im Team“ erstellt. Die Vereinbarung zur Einrichtung einer „Gemeindeleitung im Team“ bedarf der Zustimmung des jeweiligen Ortsausschusses sowie des Pfarrgemeinderates. Im Falle der Einrichtung einer „Gemeindeleitung im Team“ übernimmt diese die Leitung des Ortsausschusses.

„Gemeindeleitung im Team“ – Beauftragung und Wahl

Die Mitglieder der „Gemeindeleitung im Team“ werden nach der Wahl durch den Ortsausschuss und der Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat vom Bischof zu ihrem Dienst beauftragt. Die Beauftragung erfolgt durch den kanonischen Pfarrer im Rahmen einer Eucharistiefeier am jeweiligen Kirchort.

Unterstützungsleistungen auf diözesaner Ebene

Das Bistum benennt eine/n diözesane/n Verantwortliche/n für „Gemeindeleitung im Team“. Zu seinen/ihreren Aufgaben gehören die Erstellung der ortsbezogenen Vereinbarungen zu „Gemeindeleitung im Team“ im Zusammenwirken mit Vertreter/inne/n aus den jeweiligen Pfarreien/Kirchorten, die Sicherstellung der diözesanen Unterstützungsleistungen (Supervision, diözesane Fortbildungsangebote, geistliche Begleitung, diözesane Vernetzung und Austausch der Gemeindeleitungsteams) sowie die Sicherstellung der Evaluation der Formate von „Gemeindeleitung im Team“.

Inkraftsetzung und Evaluation

Diese Rahmenordnung tritt zum 1. Januar 2023 für fünf Jahre in Kraft. Eine mögliche Verlängerung oder Anpassung dieser Rahmenordnung erfolgt auf der Grundlage einer Evaluation.

Limburg, 24. Oktober 2022

Az.: 602G/54224/22/01/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Nr. 454 Beschlüsse der Bundeskommission am 30. Juni 2022

Die Bundeskommission beschließt:

A. Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022, Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR

III. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.

IV. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung: „§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“

2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ²Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. ³Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁵Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. ⁶Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. ⁷Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß §

7 Abs. 3 gezahlt. ⁸Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„⁴Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. ⁵Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4: Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:

- a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr

einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

- b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

- c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:

„a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. ⁶Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“

„c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i. V. m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst: gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs.

1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie
bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und
bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst

herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen re-

gelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.

3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

- IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„¹⁰Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. ¹¹Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. ¹²Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.

2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v. H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v. H. usw. beträgt.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ²Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von

unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ³Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁴Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte er-

höht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁵Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁶Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

- VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

¹Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahlt wird. ²Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

Höhe der Auszahlung = X – Y

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen

Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VI. VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro), gültig ab 01.07.2022

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-

- X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.

- XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

- XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.

- XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.

B. Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche, Anlage 8 AVR

- I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und

dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 22. September 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/22/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 455 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. Juli 2022: Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR
 1. Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.
 2. § 3 Abs. 1 des Abschnittes I wird zur Umsetzung und zur Wertefestsetzung für den Bereich der Regionalkommission Mitte mit Wirkung zum 1. August 2022 wie folgt gefasst:

„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Mitte Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes

finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“

3. Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Mitte

Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger, die am 31. Juli 2022 bestanden haben, finden die Regelungen des Abschnittes I des Teils II. ab dem 1. August 2022 Anwendung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens aber ab dem 1. August 2023. Mit den begründeten Ausnahmefällen sind nur Fälle gemeint, in denen

- a) wegen der unterschiedlichen Ausbildungsbedingungen in den Bundesländern im Bereich der Regionalkommission Mitte unterschiedliche Anstellungsbedingungen vereinbart wurden und
- b) für das jeweilige Ausbildungsverhältnis als Folge daraus ein Grund für eine spätere Anwendung der Regelungen des Abschnittes I des Teils II. besteht.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 7. Juli 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 22. September 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/22/05/1 Bischof von Limburg

Nr. 456 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. Juli 2022: Anlagen 30 und 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in den Anlagen 30

und 14 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. Juli 2022 bestimmt.

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 22. September 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/22/05/2 Bischof von Limburg

Nr. 457 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. Juli 2022: Änderungen der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Änderungen in § 2 der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlagen 31, 32 und 33 wird jeweils um folgenden Halbsatz ergänzt:

„(...); ab dem 1. Januar 2023 beträgt für die Mitarbeiter in dem Gebiet der neuen Bundesländer, das in den Bereich der Regionalkommission Mitte fällt, die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 22. September 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/22/05/3 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 458 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)

Am 8. Januar 2023 wird in unserer Diözese die Kollekte für Afrika gehalten. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Sie ist ein Ausdruck der Hoffnung, dass Veränderung möglich ist, wenn Menschen sich, wie die Sterndeuter, auf den Weg machen, damit Gott und unsere Welt zusammenkommen.

Voller Hoffnung sind auch die Mädchen, die bei Sr. Therese Nduku im Schutzzentrum für Mädchen Zuflucht finden. Sie sind auf dem Weg in eine selbstgestaltete Zukunft, frei von Traditionen, die nur einen Platz für sie kennen: an der Seite eines deutlich älteren „Ehemannes“. Die „Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri“ versorgen die Mädchen, organisieren Schulunterricht, begleiten die Mädchen therapeutisch und bemühen sich um Versöhnung mit ihren Angehörigen.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit Frauen und Männern, die wie Sr. Therese in die Gesellschaft hineinwirken. Sie leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer selbst das Leben der Armen teilt, wie vor allem viele einheimische Schwesterngemeinschaften, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241 7507-350 oder per E-Mail an bestellungen@missio-hilft.de. Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag.

Nr. 459 Richtlinie für die D-Kinderchorleitung

Allgemeines

Ziel der Ausbildung ist die grundlegende Befähigung zur Leitung eines kirchlichen Kinderchores im Bistum Limburg.

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Mindestalter 15 Jahre
2. Katholische Konfession. Über die Aufnahme von Bewerber/innen anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
3. Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst.
4. Eignungstest:
 - Singen eines selbstgewählten Liedes mit (ggf. eigener) Begleitung;
 - Vom-Blatt-Singen eines Kinderliedes, ggf. mit Instrument;
 - Vorspiel eines selbst gewählten Instrumentalstücks.

B. Ausbildung

Die Ausbildung beinhaltet:

- 4 zentrale Gruppenunterrichts-Einheiten,
- mindestens 8 Hospitationen bei einem hauptamtlich geleiteten Kinderchor. An mindestens 4 dieser Hospitationen wird eine Liedeinstudierung oder Einsingen von dem/der Teilnehmer/in durchgeführt,
- Teilnahme an mindestens 2 Liturgik-Seminaren,
- Teilnahme an einer vom Arbeitskreis Kinderchorleitung im Bistum Limburg angebotenen Fortbildungsveranstaltung;
- sowie 8 Unterrichtseinheiten Stimmbildung.

C. Abschluss der Ausbildung

1. Die Ausbildung endet mit einer Prüfung. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des Referats Kirchenmusik (RKM) abgelegt.
2. Prüfungsanforderungen:
 - Einüben eines Liedes mit einem Kinderchor, auch unter Einsatz eines Harmonie-Instruments;
 - mündliches Kolloquium: Erläuterung des Probenverlaufes, Nachweis von Kenntnissen über stimmbildnerische Aspekte und Hilfestellungen.
3. Zu Bestehen der Prüfung muss mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden.

4. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

D. Ausbildungskosten

1. Der Unterricht wird im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Die von den Teilnehmenden zu tragende Kostenbeteiligung ist in der Gebührenordnung geregelt.
2. Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.
3. Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg einzuzahlen.

E. Ausbildungsvertrag

Die Anmeldung zur Ausbildung ist schriftlich an das RKM zu richten.

Vor Beginn der Ausbildung wird zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und den Teilnehmenden ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

F. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der bestandenen Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler/die Schülerin (bzw. die Erziehungsberechtigten) ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung muss schriftlich an das RKM erfolgen.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden:
 - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers/der Schülerin auf Antrag des Fachdozenten/der Fachdozentin,
 - bei Zahlungsrückstand der Ausbildungsgebühr von mehr als drei Monaten.

4. Bei Beendigung der Ausbildung ohne Prüfung kann eine Teilnahmebescheinigung erteilt werden.

Anlage 1 zur Richtlinie D-Kinderchorleitung

Ausbildungsvertrag D-Kinderchorleitung

Zwischen dem Bistum Limburg – Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, vertreten durch DKMD Andreas Großmann – im folgenden RKM genannt – und _____, geb. am _____, Ausbildungs-Nr.: _____ – im folgenden Schüler genannt – gesetzlich vertreten durch _____ (bei Minderjährigen) wohnhaft in _____ wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum D-Kinderchorleiter im Bistum Limburg abgeschlossen:

§ 1 Ausbildungsbeginn

Der Schüler/die Schülerin wird mit Wirkung ab _____ zum/zur Kinderchorleiter/in im Bistum Limburg ausgebildet. Die Fachdozent:innen werden vom RKM beauftragt.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von D-Kinderchorleiter:innen im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler/die Schülerin bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

Das Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung im Bistum Limburg ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags und wird durch Unterschrift unter den Vertrag ausdrücklich anerkannt.

§ 3 Kursgebühr

Die Höhe der Kursgebühr regelt die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Dabei sind die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer und der Verwendungszweck anzugeben.

§ 4 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushalts-

rechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum

Schüler/in: _____

Gesetzliche Vertreter: _____

Für das RKM:

Hadamar, den _____
Diözesankirchenmusikdirektor

Haushaltsrechtlich genehmigt:

Limburg, den _____

Az.: _____

Nr. 460 Richtlinie für die D-Bandleitungs-Ausbildung

Allgemeines

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung einer Band in verschiedenartiger Zusammensetzung in der katholischen Liturgie.

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst. Über Bewerber:innen anderer Konfessionen kann das Referat Kirchenmusik (RKM) des Bistums Limburg nach Antrag entscheiden.
2. Allgemeine musikalische Grundkenntnisse (Notenbeherrschung, Akkorde, Rhythmen).
3. Praktische Fähigkeiten im Instrumentalspiel, vorzugsweise auf einem Akkordinstrument (Klavier, Gitarre o. ä.).

B. Ausbildung

1. Die Anmeldung zur Ausbildung ist schriftlich bis zum 1. Juli an das RKM zu richten.
2. Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und dem Schüler/der Schülerin ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

3. Die ersten drei Monate der Ausbildung gelten als Probezeit.
4. Die Ausbildung erfolgt durch Dozent:innen im Auftrag des RKM.
5. Die D-Ausbildung beträgt 10 ganztägige Unterrichtseinheiten, in der Regel einmal monatlich mit Ausnahme von Schulferien. Daneben ist die Teilnahme an zwei Blockseminaren „Liturgisches Wissen“ in der D-Ausbildung verbindlich.
6. Die Teilnahme an der jährlichen Musikwerkstatt oder ähnlicher Fortbildungsveranstaltungen wird empfohlen.
7. Das Ausbildungsverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden.

C. Verhaltenskodex zur Prävention vor sexueller Gewalt

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der kirchenmusikalischen Ausbildung des Referats Kirchenmusik (RKM) hat in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ des Bistums Limburg ein institutionelles Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung (Orgelspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bandleitung, Vorsängerausbildung) im Bistum Limburg erarbeitet. Für die Arbeit des Referats Kirchenmusik und die Aufgabenbereiche von hauptamtlichen Kirchenmusiker*innen, Lehrenden und Dozenten sind darin verbindliche Standards festgeschrieben. Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

II. Ausbildungskosten

A. Kursgebühr

Der Unterricht wird im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Die vom Schüler/der Schülerin zu tragende Eigenbeteiligung richtet sich nach der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen. Einzahlungen sind zu leisten an Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik Commerzbank Limburg IBAN: DE08511400290370001000 BIC: COBADEFFXXX mit Angabe der Ausbildungs-Nr. und des Verwendungszweckes.

Zwei Wochen vor der Prüfung muss dem RKM der Nachweis über die Begleichung der Prüfungsgebühr vorliegen.

B. Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung kann mit einer Prüfung oder einer Teilnahmebescheinigung abgeschlossen werden.

Prüfungsordnung D-Bandleitung

1. Prüfung

1. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission, bestehend aus den Fachdozent/inn/en unter Vorsitz des RKM-Leiters abgelegt. Die RKM-Leitung kann einen Fachdozenten mit der Prüfungsleitung beauftragen.
2. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird in der Regel nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.

2. Prüfungsanforderungen

I. Bandleitung (praktisch) – 20 Minuten

Erarbeiten eines Arrangements zu einem Neuen Geistlichen Lied mit Bandmusikern.

Das Arrangement wird von dem/der Prüfungsbewerber/ in selbständig erstellt.

II. Musiktheorie – 10 Minuten

- Kenntnisse der Akkordsymbolik im popular-musikalischen Bereich,
- Geschichte des Neuen Geistlichen Liedes (NGL),
- Kriterien des Arrangierens und der Liedwahl.

III. Praktisches Instrumentalspiel

- Begleiten eines Neuen Geistlichen Liedes mit einem Akkordinstrument
- Spielen einfacher Akkordfolgen

IV. Liturgisches Wissen – 15 Minuten

- Kenntnis der liturgischen Grundbegriffe,
- Aufbau und Form der Eucharistiefeier,
- Kenntnis anderer liturgischer Formen (Stundengebet, Wort-Gottes-Feier),
- Gottesdienstgestaltung, Einsatz der Band im Gottesdienst,
- Aufbau des Kirchenjahrs.

V. Stimmbildung – 10 Minuten

Grundkenntnisse der Stimmbildung, Vortrag eines Neuen Geistlichen Liedes oder eines Songs der Populärmusik.

VI. Instrumentenkunde und Beschallung – 10 Minuten

Kenntnisse verschiedener, insbesondere transponierender Musikinstrumente; Grundkenntnisse der Beschallung, des Aufbaus und Bedienens von PA-Anlagen.

3. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden im Punktesystem bewertet: sehr gut (13–15 Punkte), gut (10–12 Punkte), befriedigend (7–9 Punkte), ausreichend (4–6 Punkte), mangelhaft (1–3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).

Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte. Dabei werden die Fächer wie folgt gewichtet:

Dreifach: Bandleitung;
Zweifach: Liturgisches Wissen, Praktisches Instrumentalspiel, Musiktheorie;
Einfach: Stimmbildung, Instrumentenkunde und Beschallung.

4. Bestehen der Prüfung

- Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit wenigstens „ausreichend“ bewertet wurden.
- Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.
- Die nicht bestandene Prüfung muss binnen des Zeitraumes von einem halben Jahr nachgeholt werden.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Gesamtnote sowie die Einzelnoten zu ersehen sind.

Teilnahmebescheinigung

Voraussetzung für eine Teilnahmebescheinigung ist regelmäßige und aktive Teilnahme an den Unterrichtseinheiten.

Anlage 1 zur Richtlinie Bandleiter-Ausbildung

Ausbildungsvertrag Bandleitung

Zwischen dem Bistum Limburg – Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, vertreten durch DKMD Andreas Großmann – im folgenden RKM genannt – und _____, geb. am _____, Ausbildungs-Nr.: _____ – im folgenden Schüler genannt – gesetzlich vertreten durch _____ (bei Minderjährigen) wohnhaft in _____ wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum Bandleiter im Bistum Limburg abgeschlossen:

§ 1 Ausbildung

Der/die Schüler/in wird mit Wirkung ab _____ zum Bandleiter im Bistum Limburg ausgebildet.

Die Ausbildung erfolgt durch Dozenten im Auftrag des Referats Kirchenmusik.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von Bandleitern im Bistum Limburg. Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass die geltende Fassung bekannt ist und anerkannt wird. Das Institutionelle Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung im Bistum Limburg zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags und wird durch Unterschrift unter den Vertrag ausdrücklich anerkannt.

§ 3 Kursgebühr

Das RKM erhebt für die Ausbildung eine Kursgebühr, die sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung für die kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Limburg richtet.

Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariats Limburg. Dabei sind die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

Mit Zulassung zur Prüfung wird die Prüfungsgebühr fällig.

Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

§ 4 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum

Schüler/in: _____

Gesetzliche Vertreter: _____

Für das RKM:

Hadamar, den _____

Diözesankirchenmusikdirektor

Haushaltsrechtlich genehmigt:

Limburg, den _____

Az.: _____

Nr. 461 Richtlinie zum C-Teilbereich Bandleitung

Allgemeines

Die C-Teilbereichsausbildung Bandleitung baut auf der D-Bandleitungs-Ausbildung auf. Sie bietet Bewerber/innen, denen die Teilnahme an der umfassenden C-Ausbildung nicht möglich ist, eine Alternative mit dem inhaltlichen Schwerpunkt auf der Leitung von Bands / Instrumentalgruppen.

Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für den kirchenmusikalischen Dienst als Leiter/in von Bands bzw. Instrumentalgruppen.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst. Über die Aufnahme von Bewerber/inne/n anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
2. Die mit mindestens „befriedigend“ bestandene D-Bandleiterprüfung des Bistums Limburg oder ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen eines Aufnahmetests nachgewiesen werden muss.

3. Bereitschaft zur Übernahme von kirchenmusikalischen Diensten als Leiter/in von Bands oder Instrumentalgruppen im Bistum Limburg.

Über Ausnahmen entscheidet das RKM.

B. Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt durch beauftragte Dozent:innen des Bistums Limburg. Die Ausbildung gliedert sich in Einzelunterricht und Gruppenunterricht.

Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

C. Prüfung

1. Das RKM gibt die Prüfungstermine bekannt. Der Schüler/die Schülerin meldet sich über die Fachdozenten zur Prüfung an.
2. Prüfungen in Fächern, die epochal unterrichtet werden, finden jeweils am Ende des Unterrichtszeitraums statt.
3. Bewerber/innen, die den Nachweis über die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erbringen können, können als Externe zur Gesamtprüfung oder Ergänzungsprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungsganges trifft das RKM. Bei der Anmeldung zur externen Prüfung ist vom Bewerber eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie abzugeben.

II. Ausbildungskosten

A. Kursgebühr

Die Kosten des Unterrichts werden im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen.

Den vom Schüler/der Schülerin zu tragenden Eigenanteil (Kursgebühr) für die Ausbildung regelt die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

geben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

B. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg einzuzahlen.

Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der Schüler/die Schülerin ist nachweislich entschuldigt.

C. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten an Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik. Commerzbank Limburg IBAN: DE08511400290370001000 BIC: COBADEFFXXX

III. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und dem Schüler/der Schülerin (bzw. den Erziehungsberechtigten) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

Verhaltenskodex zur Prävention vor sexueller Gewalt.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der kirchenmusikalischen Ausbildung des Referats Kirchenmusik (RKM) hat in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ des Bistums Limburg ein institutionelles Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung (Orgelspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bandleitung, Vorsängerausbildung) im Bistum Limburg erarbeitet. Für die Arbeit des Referats Kirchenmusik und die Aufgabenbereiche von hauptamtlichen Kirchenmusiker*innen, Lehrenden und Dozenten sind darin verbindliche Standards festgeschrieben. Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

IV. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der bestandenen Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler/die Schülerin (bzw. die Erziehungsberechtigten)

ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.

3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden:
 - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers/der Schülerin auf Antrag des Fachdozenten/der Fachdozentin,
 - bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung C-Teilbereich Bandleitung

A. Ausbildungsaufnahme

Der Antrag zur Ausbildung ist zu richten an das Referat Kirchenmusik im Bistum Limburg, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar.

Dem Antrag sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopie des Zeugnisses der D-Bandleitungsprüfung des Bistums Limburg,
- gegebenenfalls Nachweise über weitere musikalische Ausbildungsgänge und/oder Tätigkeiten.

B. Ausbildungsplan

1. Allgemeine Regelungen

1. Die Ausbildung dauert 2 Jahre und umfasst 24 Unterrichtseinheiten Gruppenunterricht.
2. Die ersten drei Monate der Ausbildung gelten als Probezeit.
3. Das RKM behält sich vor gegebenenfalls Zwischenprüfungen anzusetzen.

2. Unterrichtsfächer

Bestandteil der Ausbildung ist Unterricht in folgenden Fächern:

Bandleitung, Liturgik, Instrumentalspiel (Klavier oder Gitarre), Stimmbildung, Tontechnik, Musiktheorie, Instrumentenkunde, Stilkunde der Populärmusik,

Mit Ausnahme des Unterrichts in Liturgik, der für alle C-Ausbildungsgänge gemeinsam unterrichtet wird, findet der Unterricht zentral für alle Teilnehmenden in der

Regel einmal monatlich statt (außer in den Schulferien).

3. Prüfung

1. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission, bestehend aus den Fachdozent/inn/en unter Vorsitz des RKM-Leiters abgelegt. Die RKM-Leitung kann einen Fachdozenten mit der Prüfungsleitung beauftragen.
2. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird in der Regel nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.
3. Spätestens zwei Wochen vor der Prüfung muss dem RKM der Nachweis über die Begleichung der Prüfungsgebühr vorliegen.

E. Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Die Prüfungsleistungen werden im Punktesystem bewertet: sehr gut (13–15 Punkte), gut (10–12 Punkte), befriedigend (7–9 Punkte), ausreichend (4–6 Punkte), mangelhaft (1–3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).
2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte.

Dabei werden die Fächer wie folgt gewertet:

Gruppe I (dreifach): Bandleitung

Gruppe II (zweifach): Instrumentenspiel, Liturgik, Tontechnik, Musiktheorie und Instrumentenkunde

Gruppe III (einfach): Stilkunde der Populärmusik, Stimmbildung.

F. Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
2. Die Prüfung ist auch bestanden
 - bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Musiktheorie und Instrumentenkunde, oder Stilkunde der Populärmusik
 - bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Tontechnik, wenn die Bewertung durch „gut“ bewertete Leistungen in wenigstens einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.
3. Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn die Fächer Instrumentenspiel und Musiktheorie mit der Note

„mangelhaft“ bewertet wurden. Die betreffenden Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird in der Wiederholungsprüfung in beiden Fächern keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

4. Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei
 - a) mit „mangelhaft“ bewerteten Leistungen in mehr als zwei Fächern;
 - b) einer mit „ungenügend“ bewerteten Leistung in einem Fach;
 - c) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Bandleitung, Tontechnik Liturgik;
 - d) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Musiktheorie, wenn diese nicht durch mindestens eine mit „gut“ bewertete Leistung in einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.

5. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

Prüfungsanforderungen

Praktische Bandleitung (30 Minuten)

- Vorlage eines eigenständig erstellten Arrangements zu einem Song aus dem Bereich christliche Populärmusik
- Erarbeiten des selbst erstellten Arrangements mit Bandmusikern.

Musiktheorie und Instrumentenkunde (15 Minuten)

- Erweiterte Kenntnisse der Akkordsymbolik im populärmusikalischen Bereich
- Gespräch über das Arrangement und die Probe
- Kenntnisse der spezifischen Bandinstrumente im Hinblick auf Ambitus und Notation

Instrumentenspiel (10 Minuten)

- Vortrag eines Songs aus dem Bereich christliche Populärmusik mit verschiedenen Pattern-Modellen
- Vortrag eines Songs aus dem Bereich der christlichen Populärmusik

Liturgik (15 Minuten)

- Theologie und Spiritualität
- Geschichte der Liturgie

- vertiefte Kenntnis des Kirchenjahres und der verschiedenen Gottesdienstformen
- Kirchenmusikalische Richtlinien zur Gottesdienstgestaltung

Stimmbildung (15 Minuten)

- Vortrag von zwei Songs unterschiedlichen Charakters mit Mikrophon
- vertiefte Kenntnisse in der Complete Vocal Technique (CVT)

Tontechnik (20 Minuten)

- Mischen von vorgegeben Soundelementen
- vertiefte Kenntnisse im Bereich Recording und Live-Tontechnik
- Tonabnahme von Instrumenten

Stilkunde (10 Minuten)

- Kenntnisse der Stile der Popularmusik
- Geschichte der christlichen Popularmusik

Anlage 1 zur Richtlinie Bandleiter-Ausbildung

Ausbildungsvertrag C-Teilbereich Bandleitung

Zwischen dem Bistum Limburg – Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, vertreten durch DKMD Andreas Großmann – im folgenden RKM genannt – und _____, geb. am _____, Ausbildungs-Nr.: _____ – im folgenden Schüler genannt – gesetzlich vertreten durch _____ (bei Minderjährigen) wohnhaft in _____ wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum Bandleiter im Bistum Limburg abgeschlossen:

§ 1 Ausbildung

Der/die Schüler/in wird mit Wirkung ab _____ zum/zur Bandleiter/in im Bistum Limburg ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt durch Dozenten im Auftrag des Referats Kirchenmusik.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von Bandleitern im Bistum Limburg. Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass die geltende Fassung bekannt ist und anerkannt wird. Das Institutionelle Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung im Bistum Limburg zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ist Bestandteil des Ausbildungsver-

trags und wird durch Unterschrift unter den Vertrag ausdrücklich anerkannt.

§ 3 Kursgebühr

Das RKM erhebt für die Ausbildung eine Kursgebühr, die sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung für die kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Limburg richtet.

Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariats Limburg. Dabei sind die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

Mit Zulassung zur Prüfung wird die Prüfungsgebühr fällig.

Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

§ 4 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum

Schüler/in: _____
Gesetzliche Vertreter: _____

Für das RKM:

Hadamar, den _____
Diözesankirchenmusikdirektor

Haushaltsrechtlich genehmigt:
Limburg, den _____
Az.: _____

Nr. 462 Richtlinie Vorsänger-Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Vorsängerdienst in der Liturgie.

Die Ausbildung zum/zur Vorsänger/in erfolgt im Auftrag des Referats Kirchenmusik (RKM) der Diözese Limburg durch die Bezirkskantoren:innen.

Die Kurse werden regelmäßig für mehrere Bezirke gemeinsam durchgeführt. Die Inhalte werden in Form von

Modulen vermittelt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

I. Kursstruktur

Basismodul

- Wechselgesänge und einfache Vorsingdienste im Gotteslob
- Auftreten, Haltung und Blickkontakt beim Vorsingen
- Hinführung zur eigenständigen, praxisbezogenen Stimmbildung
- Zusammenspiel zwischen Vorsingen und Orgelbegleitung
- Psalmtöne der Tagzeitenpsalmodie

D-Bandleiter-Ausbildung

- 65,00 € monatlich (quartalsweise 195,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung
- C-Ausbildung 55,00 € monatlich (quartalsweise 165,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

Kernmodul

- Antwortpsalm und Ruf vor dem Evangelium, Kantorenbücher, Exsultet, Tagzeitenliturgie
- Sängerbische Haltung und Präsenz, Stimmbildung
- Praktische Erprobung in Gottesdiensten
- D-Blockseminar „Liturgisches Wissen“

C-Teilbereich Orgel

- 55,00 € monatlich (quartalsweise 165,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

C-Teilbereich Chorleitung

- 55,00 € monatlich (quartalsweise 165,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

C-Teilbereich Bandleitung

- 65,00 € monatlich (quartalsweise 195,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

II. Dauer der Ausbildung

Basismodul

Vier Einheiten zu je 120 Minuten in der Gruppe. Ergänzend begleitende Video-Tutorials. Gemeinsam gestalteter Abschlussgottesdienst. Nach Abschluss erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung.

Aufbaukurs Orgelspiel

- 55,00 € monatlich (Zahlung quartalsweise 165,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

Kernmodul

Terminvereinbarung in individueller Terminabsprache, z. B. als Mentorat beim einem/einer Bezirkskantor/in zur praktischen Weiterentwicklung und Begleitung.

Die Gebühr für Prüfungen externer Bewerber:innen beträgt 130,00 €.

Für Ergänzungsprüfungen in einzelnen Teilfächern werden jeweils 40,00 € erhoben.

Nr. 463 Gebührenordnung für Ausbildungsverträge ab 1. November 2022

Stand: 17. Oktober 2022

D-Organ

- 55,00 € monatlich (quartalsweise 165,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

Nr. 464 Kollektenplan für das Jahr 2023 und Überweisung von Kollekten

D-Chorleiter

- 55,00 € monatlich (quartalsweise 165,00 €)
- 65,00 € Prüfungsgebühr
- 60,00 € Nachprüfung

Der Kollektenplan für das Jahr 2023 wird den Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache auf dem Postweg zugesendet. Der Plan ist zudem in der Formulareammlung des Bistums (<https://formulareammlung.bistumlimburg.de/>) im Bereich „Pfarrsekretariat“ abrufbar.

D-Kinderchorleitung

- 55,00 € monatlich (quartalsweise 165,00 €)

Beachten Sie bitte, dass es sich bei allen Kollekten und den Erträgen der Sternsingersammlung um Kollektengelder handelt, die zunächst in der Kirchengemeinde

zu sammeln und von dort gemäß Kollektenplan an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen sind. Ein Abdruck der Kontoverbindung der bischöflichen Hilfswerke, etwa im Pfarrbrief, sollte zwar weiterhin erfolgen, um dem Anliegen der Sammlung zu entsprechen; dieser Hinweis darf die Kollekte im Gottesdienst allerdings nicht ersetzen. Daher ist es nicht statthaft, auf die Kollekte zu verzichten und stattdessen lediglich die Möglichkeit einer Überweisung anzubieten. Zur Förderung der Spendermotivation werden durch die Pfarrbüros auch Spendenquittungen erstellt.

Nr. 465 Tag des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs am 18. November 2022

Am 18. November 2022 wird im Bistum Limburg der „Tag des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ begangen.

Der Europarat hatte im Jahr 2015 den „Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ initiiert und auf den 18. November eines jeden Jahres festgelegt. Ziel des europäischen Tages ist es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Die Deutsche Bischofskonferenz ist im Jahr 2018 einer Bitte von Papst Franziskus gefolgt, jährlich einen „Tag des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ in den deutschen (Erz-)Diözesen zu begehen. Sie hat sich dabei für eine zeitliche Nähe zum 18. November ausgesprochen. Im Bistum Limburg wird das Gedenken am 18. November gehalten.

Materialien und Arbeitshilfen sind unter www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/gebetsstag/ abrufbar.

Nr. 466 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 26. November 2022, wird Bischof Dr. Georg Bätzing zwei Kandidaten für den Ständigen Diakonat die Diakonenweihe spenden. In dieser Feier werden Marco Rocco und Johann Maria Weckler zu Diakonen geweiht.

Die Weiheliturgie beginnt um 15:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg. Die Teilnahme an der Weiheliturgie kann zu den dann geltenden Hygienevorschriften erfolgen.

Die Pfarreien und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 467 Pfarrexamen am 14. Juni 2023

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 1. Juli 2012 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Mittwoch, 14. Juni 2023, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 17. März 2023 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 5. Mai 2023.

Spätestens zum Termin des Anmeldeschlusses wird die Themenstellung für Punkt b) und die prüfungsrelevante Literaturliste ausgehändigt.

Nr. 468 Totenmeldung

Am 19. Oktober 2022 verstarb Herr Pfarrer i. R. Albert Seelbach im Alter von 84 Jahren in Frankfurt.

Albert Seelbach wurde am 14. April 1938 in Frankfurt geboren. Während des Krieges flüchtete seine Familie nach Frickhofen, wo er im Herbst 1944 in die Volksschule aufgenommen wurde. Nach der Rückkehr seines Vaters aus der Kriegsgefangenschaft im Sommer 1945 zog die Familie wieder nach Frankfurt zurück. Im Jahr 1949 wechselte Albert Seelbach auf die Deutschherren-Mittelschule und erwarb dort im Frühjahr 1955 die Mittlere Reife. In dreijähriger Lehrzeit erlernte er den Beruf des Klischeeätzers, den er – unterbrochen von einem zwölfmonatigen Wehrdienst in Koblenz – bis 1962 ausübte. Schon früh in der Christlichen Arbeitnehmerjugend (CAJ) engagiert, wurde Albert Seelbach Ende 1961 zum Nationalsekretär der CAJ gewählt und war hauptberuflich zuständig für die Auszubildenden, die Arbeit in Großstädten und für internationale Kontakte.

Durch das Vorbild einiger Priester, mit denen er in der CAJ eng zusammenarbeitete, reifte in ihm die Berufung zum priesterlichen Dienst. Er besuchte von 1967 bis 1969 das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg in Neuss und konnte mit dem dort erworbenen Zeugnis der Reife das Studium der Philosophie und der Theologie in Sankt Georgen beginnen.

Bischof Dr. Wilhelm Kempf spendete ihm am 6. Dezember 1975 in der St.-Bonifatius-Kirche in Wiesbaden das Sakrament der Priesterweihe.

Nach einem Einsatz als Neupriesterpraktikant und Kaplan in der Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden (Januar 1976 bis Februar 1977) folgten Kaplansstellen in Lahnstein/St. Martin und in der Pfarrei Weilburg (Februar 1977 bis März 1981). Zum 1. März 1981 übertrug ihm der Bischof als Pfarrverwalter die Verantwortung für die Pfarrei Mariä Geburt in Mengerskirchen-Winkels.

Dreieinhalb Jahre später, am 1. September 1984, wurde er zum Pfarrer ernannt und übernahm die Leitung der Pfarreien St. Josef in Aarbergen-Daisbach sowie der Pfarrvikarien St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach und St. Clemens Maria Hofbauer in Hohenstein-Breithardt – in Letzterer leitete er ab Dezember 1994 die Seelsorge gemäß c. 517 § 2 CIC. In der Zeit von Januar 1985 bis Januar 1995 war er zusätzlich stellvertretender Dekan des Dekanats Bad Schwalbach. Aufgrund der Diasporasituation warteten neue Herausforderungen auf ihn. Es galt, den relativ wenigen Katholiken eine kirchliche Heimat zu geben und zugleich in guter ökumenischer Gesinnung mit den evangelischen Gemeinden zusammenzuarbeiten.

Gesundheitlich musste Pfarrer Seelbach zahlreiche Rückschläge hinnehmen. Aufgrund dieser Umstände wollte er sich künftig auf die Seelsorge in einer einzigen Pfarrei konzentrieren. Bischof Dr. Franz Kamphaus übertrug ihm zum 1. September 1995 die Pfarrei St. Michael in Frankfurt-Sossenheim. In dieser Frankfurter Stadtteilgemeinde konnte er sein soziales Interesse, sein Wissen und seine besonderen Kompetenzen auf dem Gebiet der katholischen Soziallehre wieder stark einbringen. Er gründete eine KAB-Gruppe, nahm immer wieder aus katholischer Perspektive zu gesellschaftlichen Themen Stellung und sorgte sich um Menschen aus anderen Ländern und mit anderen kulturellen und religiösen Hintergründen. Eine aus dem Glauben erwachsende Solidarität und in ihr gegründete soziale Gerechtigkeit waren Leitbild seines seelsorglichen Dienstes. Nicht nur die Kooperation mit den katholischen Nachbargemeinden baute er aus, sondern auch die ökumenische und

interreligiöse Zusammenarbeit. Ein Herzensanliegen waren ihm Familienbildungsfreizeiten, Taufkurse sowie Glaubens- und Ehekurse. Priesterliches Miteinander pflegte er, indem er sein Pfarrhaus mit einem weiteren Mitbruder teilte.

Nach gut zehn Jahren des Dienstes in dieser Pfarrei trat Pfarrer Seelbach zum 1. Oktober 2005 in den Ruhestand. Als Pfarrverwalter blieb er bis zum 26. November 2005 in seiner bisherigen Pfarrei.

Mit seinem neuen Lebensabschnitt verlegte er den Wohnsitz nach Frankfurt-Zeilsheim. Von September bzw. Dezember 2005 bis Ende 2010 kehrte er als Diözesankaplan der Christlichen Arbeitnehmerjugend und Diözesanpräses des KAB-Diözesanverbandes Limburg e.V. zu seiner geistlichen Herkunft zurück – schon in seinem Gesuch um Zulassung zum Theologiestudium im Jahr 1969 hatte er den Wunsch geäußert, sich als Priester verstärkt um die Arbeiterschaft zu kümmern. Er übernahm als Subsidiar priesterliche Dienste in den Pastoralen Räumen Höchst, Frankfurt-Nied-Griesheim-Gallus, engagierte sich in der „Arbeitnehmerkirche“ in Frankfurt-Griesheim und war in der Flüchtlingsarbeit aktiv. Für seinen Einsatz wurde Pfarrer Seelbach mehrfach ausgezeichnet, darunter 2014 mit dem Frankfurter Bürgerpreis und 2020 mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen. Albert Seelbach gehörte dem Priester-Freundeskreis Seliger Pater Richard Henkes an. Ihm waren die Bewahrung der Schöpfung und der Umgang mit ihr ein wichtiges Anliegen; er versuchte dies auch im eigenen Tun immer wieder umzusetzen und anderen Impulse zu geben. Im Februar 2021 zog Pfarrer Seelbach in das Betreute Wohnen im Franziska Schervier Seniorenzentrum in Frankfurt, wo er am 19. Oktober 2022 verstarb.

Wir danken Herrn Pfarrer Seelbach für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wird am Donnerstag, 3. November 2022 um 9:45 Uhr in der Kirche St. Wendel in Frankfurt-Sachsenhausen, Altes Schützenshüttengäßchen 4–6 gefeiert. Anschließend, um 11.15 Uhr, erfolgt die Beisetzung auf dem nahegelegenen Südfriedhof. Die Priester und Diakone sind eingeladen, in Chorkleidung teilzunehmen.

Nr. 469 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Dezember 2022 ernannt der Bischof für die Dauer von fünf Jahren Don Chikwe Uzochukwu UKACHUKWU zum Leiter der italienischen Gemeinde St. Anna Limburg-Wetzlar.

Mit Termin 1. November 2022 wird P. Kanuti KAWAU OSS als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald eingesetzt.

